

QUARTALSBERICHT Q4 2019

Prospektaufsicht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Executive Summary	3
2. Rahmenbedingungen und Emissionsvolumen	4
3. Behördliche Tätigkeit.....	5
3.1. Billigungsverfahren	5
3.2. Endgültige Bedingungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129	6
3.3. EWR-Notifikationen	7
3.3.1. Eingehende Notifikationen.....	8
3.3.2. Ausgehende Notifikationen.....	9
3.4. Werbe- und Prospektverstöße.....	9

1. Executive Summary

Die wichtigsten politischen Einflussfaktoren für die Finanzmärkte der vergangenen Monate waren der Handelskonflikt zwischen den USA und China, die politischen Unsicherheiten insbesondere in Großbritannien und Hongkong sowie die Abschwächung der weltweiten Wirtschaftsdynamik.

Diese Entwicklungen machten sich auch in der Zahl der von der FMA gebilligten Prospekte bemerkbar. Die Zahl der gebilligten Prospekte hat sich im Vergleich zum 4. Quartal 2018, in dem 14 Prospekte gebilligt wurden, im Berichtsquartal 2019 um rund 21,4% auf 11 verringert. Der überwiegende Anteil entfiel auf Prospekte für Emissionsprogramme von Kreditinstituten. Drei Emittenten haben ihre Anträge auf Prospektbilligung zurückgezogen.

Seit 21. Juli 2019 besteht aufgrund der geänderten Bestimmungen des Prospektrechts auch die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Basisprospekten. Diese Alternative wurde von österreichischen Marktteilnehmern in Anspruch genommen. So wurden im Berichtsquartal bereits sechs mehrteilige Basisprospekte durch die FMA gebilligt, womit mehr als die Hälfte der gebilligten Prospekte auf dieses neue Prospektformat entfiel.

Verglichen mit dem 4. Quartal 2018 gingen die bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen im Berichtsquartal 2019 von 2.003 auf 1.835 zurück, was einer Verringerung um 8,4% entspricht.

Die Zahl der im 4. Quartal 2019 seitens der FMA gebilligten Nachträge hat sich im Vergleich zum 4. Quartal 2018 von 19 um rund 21 % auf 15 vermindert.

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2019 26 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 57 Prospekte notifiziert wurden, einen deutlichen Rückgang um rund 54,3% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich dem gegenüber geringfügig von 190 im 4. Quartal 2018 auf 195 im 4. Quartal 2019.

2. Rahmenbedingungen und Emissionsvolumen

Die wichtigsten politischen Einflussfaktoren für die Finanzmärkte der vergangenen Monate waren der Handelskonflikt zwischen den USA und China, die politischen Unsicherheiten insbesondere in Großbritannien und Hongkong sowie die Abschwächung der weltweiten Wirtschaftsdynamik. Vor dem Hintergrund schwächerer Konjunkturaussichten senkte die amerikanische Notenbank im Oktober 2019 erneut die Leitzinsen. Die europäische Zentralbank plant ihre expansive Geldpolitik insbesondere durch die Wiederaufnahme des Anleihekaufprogramms weiter zu verfolgen.

Die oben genannten Faktoren hatten einen unterschiedlichen Einfluss auf die Emissionstätigkeit österreichischer Emittenten, die in der nachstehenden Tabelle 1 (Quelle: <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=4.1.2.>) im Hinblick auf verzinsliche Wertpapiere dargestellt ist. Bei den Marktteilnehmern, auf die der Großteil der Emissionen entfällt (das sind die monetären Finanzinstitute sowie die Republik Österreich) kam es gesamthaft zu einem Anstieg um rund 47,7%. Demgegenüber verringerten sich die Emissionen der sonstigen Marktteilnehmer um rund zwei Drittel. Insgesamt ergab dies einen Anstieg der Emissionstätigkeit von rund EUR 18,6 Mrd. im 4. Quartal 2018 um rund 27,2% auf rund EUR 23,7 Mrd. im 4. Quartal 2019.

(in Mio EUR)	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
MFI's (einschließlich OeNB) ⁽¹⁾	60.177	45.671	48.269	41.991	48.244	13.142	10.153	13.697	11.251	13.041	14.147	12.399	14.267
Finanzielle Unternehmen ohne MFI's ⁽²⁾	890	1.638	906	1.689	1.202	300	165	386	1.306	1.526	1.124	1.880	114
Nichtfinanzielle Unternehmen ⁽³⁾	5.877	6.412	4.461	6.225	5.227	1.114	1.339	429	1.922	1.124	2.846	3.324	896
Zentralstaat	44.768	28.743	42.288	40.977	27.333	13.715	6.368	3.154	4.095	11.634	8.458	6.900	8.403
sonstige öffentliche Haushalte	697	505	451	621	308	165	55	25	63	24	0	8	26
Gesamt	112.412	82.968	96.377	91.504	82.312	28.436	18.080	17.691	18.638	27.348	26.574	24.511	23.705

TABELLE 1: BRUTTOEMISSIONEN VERZINSLICHER WERTPAPIERE VON ANSÄSSIGEN IN ÖSTERREICH (STAND 18.02.2020)

- (1) monetäre Finanzinstitute (i.e. Finanzinstitute, die Einlagen entgegennehmen, die nach der statistischen Abgrenzung der EZB zur Geldmenge zählen, und die Kredite gewähren und/oder in Wertpapiere investieren)
- (2) Investmentfonds, sonstige nicht-monetäre Finanzinstitute, Versicherungen und Pensionskassen
- (3) Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die in ihrer Haupttätigkeit Waren und nichtfinanzielle Dienstleistungen produzieren

3. Behördliche Tätigkeit

3.1. Billigungsverfahren

Mit Stichtag 21. Juli 2019 wurde durch die Bestimmungen der VO (EU) 2017/1129 das Prospektrecht und damit auch das Billigungsverfahren gravierenden Änderungen unterworfen. Unter anderem besteht seit diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Basisprospekten. Diese Alternative wurde von österreichischen Marktteilnehmern in Anspruch genommen. So wurden im Berichtsquartal bereits sechs mehrteilige Basisprospekte durch die FMA gebilligt, womit mehr als die Hälfte der gebilligten Prospekte auf dieses neue Prospektformat entfiel.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 11 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von wichtigen neuen Umständen 15 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Drei Emittenten haben ihren Antrag auf Prospektbilligung zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 2.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospektbilligungen	87	60	53	69	62	8	20	20	14	8	24	21	11
(einheitliche) Registrierungsformulare												1	0
Nachträge	204	124	71	81	92	22	43	8	19	17	32	18	15
Einstellungen	4	6	1	3	3	0	1	1	1	0	1	0	3

TABELLE 2: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge jeweils für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Die Zahl der gebilligten Prospekte ging im Vergleich zum 4. Quartal 2018, in dem 14 Prospekte gebilligt wurden, im Berichtsquartal 2019 um rund 21,4% auf 11 zurück. Im gleichen prozentuellen Ausmaß verringerte sich die Zahl der im 4. Quartal 2019 seitens der FMA gebilligten Nachträge im Vergleich zum 4. Quartal 2018 von 19 auf 15.

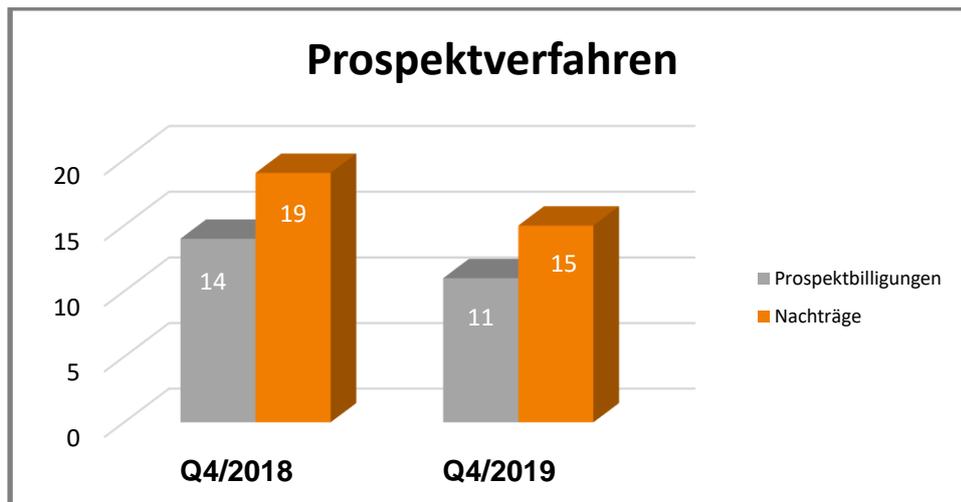


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN (OHNE GEBILLIGTE EINZELDOKUMENTE) IM QUARTALSVERGLEICH Q4/2018 VERSUS Q4/2019

Einen Überblick über die Prospektkategorien gibt die nachfolgende Tabelle 3:

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Dividendenwertprospekte	25	8	7	12	7	1	1	3	2	3	2	4	1
Basisprospekte	51	44	40	48	46	4	17	16	9	5	20	16	7
Anleihenprospekte	11	8	6	9	9	3	2	1	3	0	2	1	3

TABELLE 3: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die Verteilung innerhalb der Prospektkategorien blieb im Vergleich zum 4. Quartal 2018 nahezu unverändert, wobei der Schwerpunkt bei Basisprospekten von Kreditinstituten lag.

3.2. Endgültige Bedingungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. seit 21. Juli 2019 gemäß Artikel 8 Abs 5 VO (EU) 2017/1129 bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der FMA für die Zwecke des Hochladens im ESMA-Notifizierungsportal und der Veröffentlichung im ESMA-Speichermechanismus die Entgegennahme der Endgültigen Bedingungen, des endgültigen Emissionskurses und des endgültigen Emissionsvolumens an die bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) eingerichteten Meldestelle übertragen.

Abbildung 2 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q4/2018 sowie Q4/2019 wieder.

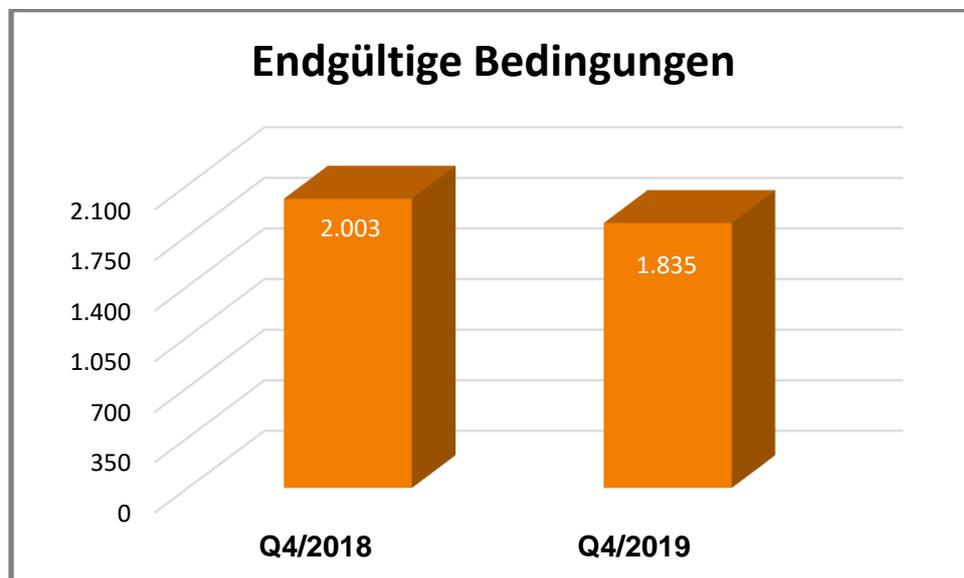


ABBILDUNG 2: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q4/2018 VERSUS Q4/2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Endgültige Bedingungen	6.122	6.793	7.259	8.998	6.832	1.211	1.880	1.738	2.003	2.163	1.175	2.217	1.835

TABELLE 4: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Verglichen mit dem 4. Quartal 2018 kam es im 4. Quartal 2019 zu einer Abnahme der bei der FMA / OeKB im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen von 2.003 auf 1.835, was einem Rückgang um rund 8,4% entspricht.

3.3. EWR-Notifikationen

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaates notifiziert, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in diesen Mitgliedstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

3.3.1. Eingehende Notifikationen

Abbildung 3 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 4. Quartal 2018 gegenüber dem 4. Quartal 2019.

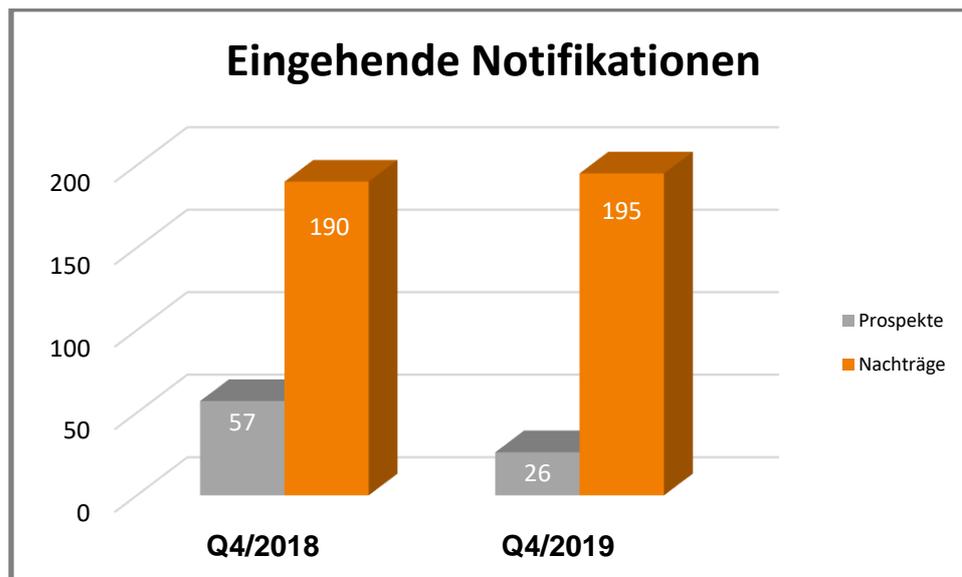


ABBILDUNG 3: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2018 VERSUS Q4/2019

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	340	347	346	311	289	32	120	80	57	42	168	82	26
Nachträge	1.083	1.138	1.198	1.009	834	164	260	220	190	198	265	167	195

TABELLE 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 4. Quartal 2019 26 Prospekte an die FMA notifiziert, was zum Vergleichszeitraum des Vorjahres, in dem 57 Prospekte notifiziert wurden, einen deutlichen Rückgang um rund 54,3% darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge erhöhte sich dem gegenüber geringfügig von 190 im 4. Quartal 2018 auf 195 im 4. Quartal 2019.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der in Deutschland zuständigen Behörde sowie der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg übermittelt.

3.3.2. Ausgehende Notifikationen

Abbildung 4 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

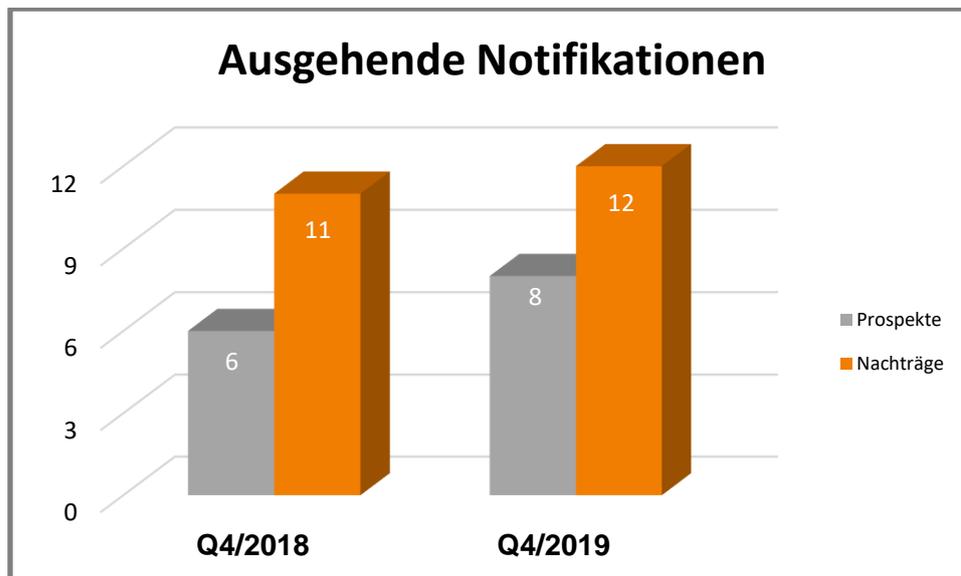


ABBILDUNG 4: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q4/2018 VERSUS Q4/2019

Ein Vergleich der Zahlen des 4. Quartals 2018 mit jenen des 4. Quartals 2019 zeigt in Bezug auf die notifizierten Prospekte einen Anstieg um ein Drittel, während sich die Anzahl der notifizierten Nachträge lediglich um rund 9,1% erhöhte.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Prospekte	32	29	23	28	29	2	11	10	6	3	15	8	8
Nachträge	100	58	41	40	39	6	16	6	11	11	20	14	12

TABELLE 6: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.4. Werbe- und Prospektverstöße

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG bzw. der VO (EU) 2017/1129.



Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, war bis zum Ablauf des 20. Juli 2019 gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Zudem wurden bis zu diesem Zeitpunkt Verstöße gegen die Werbevorschriften des KMG im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG verfolgt und sanktioniert.

Die folgende Tabelle 7 gibt Auskunft über die in den Jahren 2014 bis einschließlich 20. Juli 2019 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2014	2015	2016	2017	2018	2018				2019			
						Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	4	18	19	36	6	6	0	0	0	5	3	5	0
Anzeige an StA	20	13	8	1	14	3	4	3	4	3	0	0	0
veröffentlichte Sanktionen	0	1	3	5	4	2	1	1	0	0	2	1	2
Investorenwarnungen nach KMG 2019													2

TABELLE 7: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

Seit 21. Juli 2019 gelten die Strafbestimmungen des § 15 KMG 2019. Unter dieser Regelung wurden zum 31. Dezember 2019 noch keine Verfahren abgeschlossen.

Darüber hinaus wurden im 4. Quartal 2019 zwei Sanktionen mit KMG-Bezug auf der Website der FMA veröffentlicht.

Zum einen wurde publik gemacht, dass die FMA gegen den im Tatzeitraum Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 VStG der **GoLending AT GmbH** wegen irreführender Werbung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot qualifizierter Nachrangdarlehen der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 3 KMG sowie Verstoßes gegen Prospektbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1 und 8 iVm Anlage C Z 12 KMG mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe von EUR 10.000,- verhängt hat. Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig. Gegen das Straferkenntnis der FMA wurde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Zum anderen wurde seitens der FMA mitgeteilt, dass sie gegen den Medieninhaber der Website **www.pfand-kredit.at** wegen irreführender Werbung gemäß § 4 Abs. 3 KMG sowie fehlenden Prospekthinweises gemäß § 4 Abs. 2 KMG, beides in Bezug auf das öffentliche Angebot qualifizierter Nachrangdarlehen der GoLending AT GmbH, mittels Straferkenntnis eine Geldstrafe von EUR 5.000,- verhängt hat. Gegen das Straferkenntnis der FMA wurde

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses hat in seinem Erkenntnis vom 13.12.2019 über die gegen die Strafe gerichtete Beschwerde entschieden. Die verhängte Geldstrafe wurde auf EUR 1.100,- reduziert. Die ordentliche Revision wurde für nicht zulässig erklärt.

Weiters wurde am 28.11.2019 eine Warnmeldung betreffend die Blue Palm Group Inc. mit Sitz in den USA auf der Website der FMA veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer solchen Warnmeldung ist eine der vielen neuen Befugnisse für mehr Anlegerschutz, mit denen die FMA mit in Kraft treten des neuen Kapitalmarktgesetzes im Juli 2019 ausgestattet wurde. Diese in § 14 Abs 1 Z 9 KMG 2019 normierte Befugnis ermöglicht es der FMA, Umstände bekannt zu machen, dass ein Emittent oder Anbieter seinen Verpflichtungen (hier konkret: Billigung und Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts) nicht nachkommt. Eine zweite Warnmeldung erfolgte am 27.12.2019 gegen die EXW Global AG mit Sitz in Liechtenstein (nunmehr: VIVAEXCHANGE OÜ) und betraf den Umstand, dass das Unternehmen der Meldepflicht zum Emissionskalender gemäß § 24 KMG 2019 in Zusammenhang mit den in Österreich angebotenen EXW Coin Bonds nicht nachgekommen ist.